

# Satzung

des Heimat- und Bürgervereins Lüttingen e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen Heimat- und Bürgerverein Lüttingen e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Aufgabe ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums und die Pflege der dörflichen Gemeinschaft.*

## § 3

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## § 4

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

## § 5

Ordentliche Mitglieder können sein natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes (Vereinigungen und Firmen), die die gemeinnützigen Zwecke des Vereines unterstützen wollen. Ausgenommen sind politische Parteien und Gruppierungen. Repräsentanten von Vereinen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, haben nur eine Stimme.

*Juristische Personen werden nur durch ihren per Satzung bestimmten Vertreter oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten.*

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer den gemeinnützigen Bestrebungen zuwiderhandelt. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

## § 6

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

## § 7

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Der Beitrag ist ab dem Monat zu zahlen, welcher auf das Eintrittsdatum folgt. Die Jahresbeiträge können auf Wunsch in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei vierteljährlicher Zahlung am ersten Monat eines jeden Vierteljahres fällig.

Der Jahresbeitrag wird festgesetzt auf mindestens 12,-- DM.

## § 8

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9

*Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 1. Kassierer und einem Beisitzer.*

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden mitwirken muss. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl vorzunehmen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen. In dringenden Fällen kann mit einer Frist von mindestens 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gilt die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere gehört zu seinen Pflichten;

die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungswesens gegenüber der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 10

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit mit den Ausnahmen der in §§ 13 und 14 festgelegten Fälle. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Geschäftsführers
- b) Kassenbericht des Kassierers
- c) Kassenprüfung durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1984.

## § 12

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

## § 13

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit selber Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

## § 14

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Xanten zu. Die Stadt Xanten hat dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

## Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereines betreffen,
- b) über Verwendung des Vermögens des Vereines bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes

sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## § 15

Die Satzung ist am 23. August 1984 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Die *kursiv dargestellten Satzungsänderungen* wurden in der Jahreshauptversammlung am 15. April 1988 beschlossen. § 12 der Satzung wurde bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Die Satzungsänderung tritt laut Beschluss am 01.05.1988, frühestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.